bAV Fachinformation



PSV - Beitragsfestsetzung 2018

Aufgrund des dem PSVaG gesetzlich vorgeschriebenen Finanzierungsverfahrens prägt der Schadenaufwand eines Kalenderjahres den jährlich festzusetzenden Beitragssatz.

Die Anzahl der Insolvenzen, für die der PSVaG eintrittspflichtig geworden ist, ist im ersten Halbjahr 2018 niedriger als im Vergleichszeitraum des Vorjahres. Auch das Schadenvolumen ist leicht zurückgegangen. Gegenläufig wirkt sich aus, dass Erträge und andere entlastende Positionen wie die vorjährigen Rückstellungen für Beitragsrückerstattung nur in deutlich geringerer Höhe als im Vorjahr zur Verfügung stehen. Das bisher bekannte Schadenvolumen wird sich noch um bis Jahresende neu eintretende Schäden erhöhen.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann daher noch keine verlässliche Prognose zum endgültigen Beitragssatz für 2018 abgegeben werden. Aus heutiger Sicht könnte sich ein Beitragssatz um 2,5 Promille ergeben. Der Jahresbeitrag ergibt sich dann durch Multiplikation des Beitragssatzes mit der Beitragsbemessungsgrundlage der Versorgungsverpflichtungen.

Aufgrund der noch ungewissen Entwicklung des zweiten Halbjahres 2018 kann der Beitragssatz jedoch gegenüber der Prognose auch höher oder niedriger ausfallen.

Der im Beitragsbescheid 2017 als Möglichkeit erwähnte Vorschuss für 2018 wird nicht erhoben.

Der Beitragssatz für 2018 wird Anfang November festgesetzt.

Bei Fragen, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Betreuer von AXA.

Mit freundlichen Grüßen Ihre Fachvertriebsunterstützung im Geschäftsfeld bAV